

Hinweis zur Abgabe einer Erklärung zur Steuer auf Übernachtungen

Nach der ersten Veranlagung erhält jeder Vermieter ein eigenes Kassenzeichen. Dieses sollte bei den folgenden Erklärungen angegeben werden.

Es ist anzugeben, in welcher Gemeinde sich das Quartier befindet, für das eine Erklärung abgegeben wird.

Erklärender ist, wer die Erklärung tatsächlich abgibt und unterschreibt. Erfolgt die Erklärung im Auftrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Mietvermittler so ist zusätzlich der **Unterkunftsgeber** anzugeben.

Quartieranschrift ist die Bezeichnung des zu vermietenden Objektes. Werden mehrere Objekte vermietet, so ist für jedes Objekt eine eigene Erklärung abzugeben.

Erklärungszeitraum ist regelmäßig vom 01.10. bis zum 30.09 des Folgejahres. Endet eine Vermietung einer Wohnung endgültig, oder beginnt eine Vermietung, so sind hier die entsprechenden Daten zu hinterlegen.

Die Erklärung wird als Summenerklärung abgegeben. Es ist regelmäßig nicht für jede einzelne Vermietung eine Erklärung abzugeben, sondern summiert für alle Vermietungsfälle des Erklärungszeitraumes. Zur Prüfung des Einzelfalles kann es vorkommen, dass durch das Amt Probstei eine Auflistung aller Vermietungsfälle abgefordert wird.

Steuerpflichtige Entgelte sind alle Leistungen des Gastes, die mit der Anmietung des Quartiers zusammenhängen. Nicht zu den steuerpflichtigen Entgelten zählen z.B. Verpflegungskosten oder nicht mit dem Objekt verbundene Sonderleistungen (z.B. Strandkorb am Strand).

Werden durch den Gast Befreiungstatbestände nach § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung geltend gemacht, so sind die dann erforderlichen Erklärungen für jeden Einzelfall der Steuererklärung beizufügen.

Die Erklärung ist nur mit Unterschrift gültig.

Hinweis zur Abgabe der Erklärung zur Befreiung von der Steuer auf Übernachtungen

Übernachtungen, die beruflich begründet sind, werden nicht besteuert. Dazu zählen auch Übernachtungen im Rahmen schulischer oder beruflicher Ausbildung oder firmeninterner Fortbildung.

Erklärender ist, wer die Befreiung beansprucht. **Unterkunftsgeber** ist der Vermieter des Objektes.

Freiberufler/Selbständige müssen eine kurze Erläuterung der Tätigkeit abgeben, ansonsten sind Name und Anschrift der beschäftigten Firma bzw. der ausrichtenden Schule anzugeben.

Eine Überprüfung der Angaben erfolgt ggf. durch das Amt Probstei.

Ohne Erklärung kann keine Befreiung von der Steuer erfolgen.